



Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

50 98
9.6.98
H. Hajek

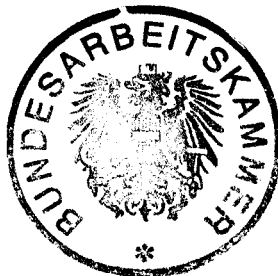
<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	<i>DW</i>	2299	<i>Datum</i>
-	OD-GSt	Frau Dr Kropf	<i>FAX</i>	2150	02.06.98

Betreff:
EU-Beamte; Bundesgesetz betreffend
die Übertragung von Pensions- bzw
Ruhegehaltsansprüchen; Entwurf

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:
iA

Ursula Prager-Ramsa

Beilage



A-10 41 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Arbeit, Gesundheit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2299	<i>Datum</i>
....	OD/GSt/Ka	Frau Dr Kropf	 FAX	2150	11.05.1998

Betreff:

EU-Beamte; Bundesgesetz betreffend
die Übertragung von Pensions- bzw
Ruhegehaltsansprüchen; Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Entwurf soll der Tatsache Rechnung tragen, daß mit dem EU-Beitritt Österreichs auch das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Österreich wirksam geworden ist. Nach diesem Statut ist Österreich verpflichtet, für jene Personen, die bereits in Österreich Versicherungszeiten der Pensionsversicherung oder sonstige Pensionsanwartschaften erworben haben, die Möglichkeit vorzusehen, diese auf das Pensionssystem der EU übertragen zu lassen. Darüberhinaus ist auch die Situation jener Personen zu regeln, die aus einem EU-Beamtenverhältnis ausscheiden und nach Österreich zurückkehren.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die im Entwurf vorgesehene einheitliche Vorgangsweise für Personen, welche in Österreich eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben, die in der Pensionsversicherung einem österreichischen Sozialversicherungsgesetz unterlag, und für Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt waren.

Die Regelungen des Entwurfs gewährleisten jedoch im umgekehrten Fall - Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis bei der EU und Rückkehr nach Österreich - diese einheitliche Vorgangsweise nicht.

Die im § 6 des Entwurfs vorgesehene Möglichkeit der Übertragung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche oder des Abgangsgeldes in die österreichische Pensionsversicherung nur für Personen, die danach in der österreichischen Pensionsversicherung versichert sind, erscheint zu eng. Damit werden Personen, die unmittelbar im Anschluß an ihr Dienstverhältnis bei der EU in ein österreichisches pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis aufgenommen werden, von dieser "Einkaufsmöglichkeit" ausgenommen. Begründet wird diese Vorgangsweise in den Erläuternden Bemerkungen zu § 6 damit, daß zur Regelung dieser Fälle aus kompetenzrechtlicher Sicht der jeweilige öffentlich-rechtliche Dienstgeber zuständig sei.

Die Bundesarbeitskammer schlägt vor, es einer einheitlichen Vorgangsweise, auch für diese Personen die Möglichkeit der Übertragung in die österreichische Pensionsversicherung vorzusehen. Im Anschluß daran sollte innerstaatlich ein Überweisungsbetrag vom Pensionsversicherungsträger an den öffentlich-rechtlichen Dienstgeber geleistet werden.

Gegen die übrigen Bestimmungen des Entwurfs werden keine Einwendungen erhoben.

Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Mag Herbert Tumpel



Der Direktor:

iV



Mag Georg Ziniel